

Rechte und Pflichten zwischen Volk und Fürsten», wobei die fürstliche Verwaltung «unübersehbar patrimoniale Züge» trug.⁵⁴

Hinsichtlich der Rheinbundmitgliedschaft hielt Malin daran fest, dass sich «Liechtenstein [...] ohne eigenes Zutun, zu seiner eigenen Überraschung, unter den Rheinbundstaaten» wiederfand. Das als «höchst sonderbar», ja als «surrealistisch»⁵⁵ bezeichnete «Verhältnis des Fürsten zu allen Ereignissen in Deutschland und in Paris, die im Zusammenhang mit dem Rheinbund standen», erklärte sich auch er mit der «besondere[n] Gunst des französischen Kaisers». Als zusätzliches Motiv brachte er den Gedanken ein, Napoleon habe, indem er «auf diese Weise den Fürsten für sich gewinnen» wollte, auch Eigeninteressen verfolgt – etwa im Hinblick auf die Übernahme der österreichischen Gesandtschaft in Paris.⁵⁶

Zu Recht betonte Malin, dass Johann I. (dem «die Erhaltung seines neuen souveränen Status von Anfang an überaus wichtig» war⁵⁷) die Rheinbundakte zwar nicht unterzeichnete, aber auch nicht dagegen protestierte und alle sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllte:⁵⁸ Regierungsverzicht, Gesandtschaft beim Bundestag in Frankfurt und Truppenstellung, wozu Liechtenstein 1806 und 1809 eigens Militärverträge mit dem Herzogtum Nassau schloss.⁵⁹ Am 12. Dezember 1806 wurden die «glorreichen Siege der französischen Heere» in Vaduz sogar mit einem Lobamt und Te Deum gefeiert.⁶⁰

54 Paul Vogt, Verwaltungsstruktur und Verwaltungsreformen im Fürstentum Liechtenstein in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: JBL 92, Vaduz 1994, S. 37–148, hier S. 124.

55 So Malin, 200 Jahre (Anm. 2), S. 233: Der «geradezu surrealistische] Höhepunkt» sei 1809 erreicht worden, als Johann I. als österreichischer Feldmarschall und zugleich Rheinbundsoverän an der Spitze der österreichischen Armee stand und die Friedensverhandlungen mit Napoleon führte.

56 Malin (Anm. 1), S. 43, 51.

57 Mazohl-Wallnig (Anm. 21), S. 15.

58 Malin, Souveränität (Anm. 2), S. 14.

59 Das 40 Mann umfassende liechtensteinische Truppenkontingent wurde, zusammen mit den Kontingenten anderer kleiner Rheinbund-Fürstentümer, vertraglich vom Herzogtum Nassau gestellt; der Fürst schoss die Kontingentskosten vor (vgl. Malin [Anm. 1], S. 149–155).

60 Ebd., S. 53.